Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang
„Klinische Psychologie und Psychotherapie“ an der Universität Bremen

Vom 4. November 2020

Der Rektor der Universität Bremen hat am 14. Dezember 2020 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m § 33 Absatz 6 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Bestimmungen im Zusammenhang mit den Anforderungen aus der Corona-Krise vom 14. Juli 2020 (Brem.GBl. S. 712), und § 3 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 545), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Bestimmungen im Zusammenhang mit den Anforderungen aus der Corona-Krise vom 14. Juli 2020 (Brem.GBl. S. 712), sowie auf Grundlage der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO) vom 4. März 2020 (BGBl. S. 448) die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Klinische Psychologie und Psychotherapie“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen und -verfahren

(1) Aufnahmevoraussetzungen für den Masterstudiengang „Klinische Psychologie und Psychotherapie“ (Kurztitel: „Psychotherapie“) sind:

a. Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss als

   - B.Sc. Psychologie oder
   - B.Sc. Psychotherapie

   oder in einem Studiengang, der keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lässt, mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS), oder Leistungen, die keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lassen und die gemäß den Vorgaben der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO) hinsichtlich des Bachelorstudiums erbracht wurden.

b. Der Nachweis der fachlichen Eignung durch folgende in der PsychThApprO vorgegebenen und dort spezifizierten einschlägigen Leistungen:

1.	im Bereich Grundlagen der Psychologie	mind. 25 ECTS Punkte
2.	im Bereich Grundlagen der Pädagogik	mind. 4 ECTS Punkte
3.	im Bereich Grundlagen der Medizin	mind. 4 ECTS Punkte
4.	im Bereich Grundlagen der Pharmakologie	mind. 2 ECTS Punkte
5.	im Bereich Störungslehre	mind. 8 ECTS Punkte
6.	im Bereich Psychologische Diagnostik	mind. 12 ECTS Punkte
7.	im Bereich Allgemeine Verfahrenslehre	mind. 8 ECTS Punkte
8.	im Bereich Prävention/Rehabilitation	mind. 2 ECTS Punkte
9.	im Bereich wissenschaftliche Methodenlehre	mind. 15 ECTS Punkte
10.	im Bereich Berufsethik und Berufsrecht	mind. 2 ECTS Punkte
11.	im Bereich Forschungsorientiertes Praktikum	mind. 6 ECTS Punkte
12.	im Bereich Orientierungspraktikum	mind. 5 ECTS Punkte
13.	im Bereich Berufsqualifizierende Tätigkeit	mind. 8 ECTS Punkte

c. Der Nachweis der Teilnahme von mindestens 15 Versuchspersonenstunden, absolviert im Rahmen der unter Buchstabe a genannten Bachelor-Studiengänge.

d. Deutschkenntnisse, die die für die Universität Bremen allgemein geltenden Voraussetzungen bezüglich deutscher Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen“ vom 25. Januar 2012 in der jeweils geltenden Fassung erfüllen. Der Nachweis der Sprachkenntnisse (C1) ist bis zur Bewerbungsfrist zu erbringen.

(2) Die Anerkennung nach Absatz 1 Buchstaben a, b und c nimmt die Auswahlkommission des Studiengangs vor.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 150 CP erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die Aufnahmevoraussetzung nach Absatz 1 Buchstaben a, c sowie d und werden zum Zeitpunkt der Bewerbung die Anforderungen in Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 1 bis 11 nachgewiesen, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und die Aufnahmevoraussetzungen gemäß § 1 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 12 und 13 spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember desselben Jahres einzureichen.

(4) Das Sekretariat für Studierende überprüft das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin oder der Bewerber für das Studium zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Absatz 1 nicht übersteigt.

§ 2

Semesterbeginn

Bewerberinnen oder Bewerber für den Masterstudiengang „Klinische Psychologie und Psychotherapie“ werden zum jeweiligen Wintersemester der Universität Bremen zugelassen. Fortgeschrittene werden zum jeweiligen Winter- oder Sommersemester (nur für Fortgeschrittene) zugelassen. Semesterbeginn ist der 1. Oktober oder der 1. April (Fortgeschrittene).

§ 3

Form und Frist der Anträge

(1) Die Bewerbung und die Nachweise gemäß § 1 sind bis zum Bewerbungsschluss elektronisch einzureichen. Näheres ergibt sich aus den Webseiten der Universität Bremen www.uni-bremen.de/master.

(2) Zur Immatrikulation, spätestens aber zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs, sind die in Absatz 3 genannten Nachweise in Papierform und, soweit es sich um Kopien offizieller Dokumente handelt, in amtlich beglaubigter Form einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Es können nur amtliche Beglaubigungen von deutschen Behörden akzeptiert werden. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten Übersetzungsbüro vorgenommen oder verifiziert sein.

(3) Folgende Nachweise sind vorzulegen:

- Zulassungsantrag,
- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen,
- tabellarischer Lebenslauf,
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Studien- und Prüfungsleistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument),
- ausgefülltes Zusatzdokument, in denen die Bewerberinnen und Bewerber ihre jeweils im Studium erbrachten und belegten Leistungen entsprechend den in § 1 Absatz 1 Buchstabe b dargelegten Voraussetzungen in ein vorgegebenes Raster einordnen. Die Anforderungen in diesem Raster begründen sich durch die PsychThApprO. Darüber hinaus werden im Zusatzdokument Angaben zu der Anforderung § 1 Absatz 1 Buchstabe c erwartet. Die Vorlage für dieses Zusatzdokument ist auf den Seiten www.uni-bremen.de/master sowie auf den Seiten des Studiengangs abzurufen. Das vollständig ausgefüllte Zusatzdokument ist den Online-Bewerbungsunterlagen verpflichtend beizufügen. Eine Bewerbung ohne dieses Zusatzdokument wird als unvollständig angesehen und führt zu einer Ablehnung.

(4) Der Bewerbung einer oder eines Fortgeschrittenen muss der Nachweis von für den Master anrechenbaren Studienleistungen im Umfang von mindestens 10 CP beigefügt werden.
Für eine Bewerbung als Fortgeschrittene oder Fortgeschrittener zum Sommersemester ist dieser Nachweis bei Zulassungsbeschränkung des Studiengangs bis zum 15. Januar, bei nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen bis zum 31. März einzureichen.
Für eine Bewerbung als Fortgeschrittene oder Fortgeschrittener zum Wintersemester ist dieser Nachweis bei Zulassungsbeschränkung des Studiengangs bis zum 15. Juli, bei nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen bis zum 30. September einzureichen.

(5) Bewerbungsschluss ist der 15. Juli eines Jahres und für das Sommersemester (nur für Fortgeschrittene) der 15. Januar. Die genannten Fristen sind Ausschlussfristen.

§ 4

Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber

(1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen oder Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, wird eine Rangfolge gemäß Absatz 2 gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden.

(2) Die Rangfolgenbildung der Bewerberinnen und Bewerber erfolgt entsprechend der im Folgenden angegebenen Kriterien. Es werden insgesamt 100 Punkte vergeben, diese werden wie folgt verteilt:

a. Maximal 65 Punkte werden nach der zum Zeitpunkt der Bewerbung vorliegenden Gesamtnote des unter § 1 Absatz 1 zugrunde gelegten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses vergeben. Dabei gelten die folgenden Notengrenzen:

    - 1,0-1,1 = 65 Punkte,
    - 1,2-1,3 = 50 Punkte,
    - 1,4-1,5 = 40 Punkte,
    - 1,6-1,7 = 35 Punkte,
    - 1,8-1,9 = 30 Punkte,
    - 2,0-2,1 = 25 Punkte,
    - 2,2-2,3 = 20 Punkte,
    - 2,4-2,5 = 15 Punkte

- 2,6-2,7 = 10 Punkte
- 2,8-2,9 = 5 Punkte
- ≥ 2,9 = 0 Punkte.

b. Maximal 35 Punkte für den Nachweis einer einschlägigen Tätigkeit bzw. strukturierten Berufsausbildung oder -tätigkeit mit klinisch-(neuro-)psychologischem oder psychotherapeutischem Fachbezug oder einer Tätigkeit als studentische Hilfskraft in Wissenschaft und Forschung unter Verantwortung einer Person mit mindestens Diplom- oder Masterabschluss in der Psychologie. Tätigkeiten, die im Rahmen des Bachelorstudienganges absolviert wurden (Forschungspraktikum, Orientierungspraktikum, berufsqualifizierende Tätigkeit) zählen hierfür nicht. Der Nachweis der Tätigkeiten muss die oben aufgeführten Kriterien (einschlägig, strukturiert, Umfang sowie Betreuungsqualität) explizit aufführen. Der Umfang der zusätzlichen Tätigkeiten wird wie folgt in Punkte umgerechnet:

- 240 Stunden bis 479 Stunden 20 Punkte,
- ab 480 Stunden 35 Punkte.

(3) Eine Auswahl nach Härtegesichtspunkten ist möglich. Die Studienplätze der Härtequote (5 v.H.) werden auf Antrag an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere soziale oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

(4) Über die Zulassung zum Studium und Widersprüche gegen ablehnende Bescheide entscheidet die Rektorin oder der Rektor der Universität Bremen.

§ 5

Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat benannt. Die Auswahlkommission besteht aus:

- 3 im Studiengang tätigen Hochschullehrerinnen und -lehrern,
- 1 akademischen Mitarbeitenden (im Studiengang oder in der angegliederten Hochschulambulanz tätig)
- 1 Studierenden.

Die Amtszeit der Hochschullehrenden und der akademischen Mitarbeitenden in der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der Studierenden ein Jahr. Alle Mitglieder der Kommission sind stimmberechtigt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die erstmalige Zulassung ab dem Wintersemester 2021/22.

Genehmigt, Bremen, den 14. Dezember 2020

Der Rektor
der Universität Bremen